

Statuten des Skiklub Frutigen

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Skiklub *Frutigen* ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiklub *Frutigen* hat Sitz in *Frutigen*.
- Art. 2 Der Skiklub *Frutigen* gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Berner Oberländischer Skiverband (BOSV) an. Der Skiklub *Frutigen* ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und Regionalverband (BOSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Skiklub *Frutigen* bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Skiklub *Frutigen* sind folgende:
a) Förderung des Schneesportes auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen,
b) Förderung der Jugendorganisation (JO),
c) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler bei Training und Wettkämpfen,
d) Animation möglichst vieler Mitbürger zur Ausübung des Schneesportes,
e) Die Klubhütte an Elsigen immer bestens bewirtschaften,
f) Kameradschaftliche Pflege des Hütten- und Klublebens.
- Art. 5 Der Skiklub *Frutigen* erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesportes,
b) Führen einer Jugendorganisation,
c) Anbieten von Hallen- und Schneetrainings jeder Art,
d) Einsatz von ausgebildeten Leitern und Trainer,
e) Organisation von- und Teilnahme an Wettkämpfen,
f) Gezielte Mitglieder-Werbung im Amt Frutigen,
g) Durch Gönnerorganisation junge Talente finanziell unterstützen,
h) Beste Pflege der Klubhütte an Elsigen.

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Skiklub *Frutigen* sind:
- Junioren, gemäss Richtlinien von Swiss-Ski
 - Senioren, A-Mitglied
 B-Mitglied (im gleichen Haushalt lebende Angehörige von A-Mitgliedern ohne Versand des offiziellen Swiss-Ski Organs).
 C-Mitglied (Mitglieder mit einem anderen Skiklub als Stammverein)
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder Swiss-Ski
 - Klubfreimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 7 Ehrenmitglieder sind Klubmitglieder, die sich um den Klub besonders stark verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- Art. 8 Klubmitglieder, welche knapp nicht die Ehrenmitgliedschaft erhalten, kann der Vorstand zu Klubfreimitgliedern vorschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Klubfreimitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 9 25 Jahre Mitgliedschaft wird mit der Verleihung eines Abzeichens geehrt. Freimitglieder Swiss-Ski sind Mitglieder welche dem Klub während 40 Jahre (auch Passivmitglieder) angehört haben. Diese werden von Swiss-Ski ernannt und sind von allen Beiträgen befreit.
- Art. 10 Aufnahme von Klubmitgliedern
In den Skiklub *Frutigen* werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich (Brief, Fax, e-Mail) beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorschlag des Vorstandes und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes Berner Oberländischer Skiverband (BOSV).
- Art. 11 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Klubs muss dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 12 Ausschluss von Klubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden.
- Art. 13 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Klubs.
Eine Austrittserklärung aus dem Klub muss dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 14 Klubmitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Klubvermögen keinen persönlichen Anspruch.
- Art. 15 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiklubs *Frutigen* werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils sofort nach der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 60.00.
- Art. 16 Für die Verbindlichkeit des Skiklub *Frutigen* haftet einzig das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des Skiklub Frutigen

- Art. 17 Die Organe des Skiklub *Frutigen* sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 18 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiklub *Frutigen*. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt

wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

- Art. 19 Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- Art. 20 Jedes Mitglied des Skiklub Frutigen hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Art. 21 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
 - d) Ehrungen von Clubmitgliedern.
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
 - f) Aenderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
 - g) Genehmigung von Reglementen.
 - h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
 - i) Auflösung des Skiklubs.
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
 - k) Hüttenwesen.
- Art. 22 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Art. 23 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.
- Art. 24 Der Vorstand des Skiklub *Frutigen* organisiert sich selbst, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident
 - Technische Leiter
 - Sekretär
 - Kassier
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte des aktuellen Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Für jede Funktion im Vorstand besteht ein Pflichtenheft nach dem sich die Vorstandsmitglieder zu richten haben.
- Art. 25 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiklub *Frutigen*. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Im Verhinderungsfall des Präsidenten tritt der Vize-Präsident in seine Funktion.
- Art. 26 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Unvorhergesehene Ausgaben über den Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budget kann der Vorstand in Sonderfällen tätigen. Diese müssen nachträglich von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

- Art. 27 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.
- Art. 28 Die Klubhütte an Elsigen ist für den Skiklub Frutigen von grosser Bedeutung. Der Vorstand ist das Kontrollorgan der Klubhütte. Der Hüttenwart ist dem Vorstand jederzeit Rechenschaft schuldig. Im Vorstand muss der Hütte genügend Beachtung geschenkt werden.
5. Verschiedenes
- Art. 29 Das Rechnungsjahr des Skiklub *Frutigen* dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- Art. 30 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 31 Eine Auflösung des Skiklub *Frutigen* erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Klubs bereiterklären, kann der Skiklub *Frutigen* nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Klubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband Berner Oberländischer Skiverband (BOSV) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiklub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiklub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde *Frutigen* zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.
- Art. 31 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiklub *Frutigen* vom 05.11.2004 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 11.11.1972.

Frutigen, den 05.11.2004

Skiklub Frutigen

.....
Präsident

.....
Sekretär
